

Bebauungsplan Nr. 352

- Marienburgstraße -

Textliche Festsetzungen

1. Die Gemeinschaftsgaragen sind mindestens $\frac{1}{2}$ Höhenanteil unter der Geländeoberfläche zu errichten.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

2. Die Dachflächen der Gemeinschaftsgaragen sind fachgerecht zu begrünen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)